

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. August 1954

193/A.B.Anfragebeantwortung

zu 212/J

Auf die Anfrage der Abg. Marianne P o l l a k und Genossen, betreffend Pragmatisierung der Leiterin der Haushaltungsschule in Wolfsberg, Josefine Koinig, geb. Schurmann, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b folgendes mit:

Anlässlich einer am 4. März 1948 seitens der gleichen Abgeordneten erfolgten Anfrage, betreffend Pragmatisierung verheirateter Mittelschullehrerinnen, wurde bereits ausgeführt, dass dem österreichischen Dienstrecht Bestimmungen, die die Verwendung von verheirateten Frauen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschränken, fremd sind. Die Bestimmungen über den Abbau verheirateter Frauen aus dem Jahre 1934 (Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 545/1933, in der Fassung des BGBl. II Nr. 96/1934) sind aus Anlass der Wiederherstellung des österreichischen Dienstrechtes der öffentlichen Bediensteten zufolge § 1 Z. 11 der Beamtenüberleitungsverordnung, BGBl. Nr. 131/1946, nicht wieder in Geltung gesetzt worden.

Grundsätzlich steht daher auch verheirateten Frauen der Weg zum definitiven Staatsbeamten und selbstverständlich auch zur definitiven Lehrerin offen. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass es vom personalpolitischen und vom sozialpolitischen Standpunkt aus immer erwünscht ist, Frauen auf Posten einrücken zu lassen, die für voll geeignete männliche Familien-erhalter benötigt werden, oder Frauen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen und ihnen einen Versorgungsanspruch zu begründen, obwohl ihre Versorgung durch die Stellung ihrer Ehegatten als öffentlich-rechtliche Bedienstete bereits gesichert erscheint.

Bei der Aufstellung der neuen Personalstände der Lehrerschaft an Mittelschulen und mittleren Lehranstalten (einschliesslich der technisch-gewerblichen und kaufmännischen Lehranstalten sowie der Lehranstalten für Frauenberufe) ist daher bei grundsätzlicher Gleichstellung der Frauen mit den Männern von folgenden Grundsätzen ausgegangen worden:

1. Verheiratete Frauen, die bereits am 13. März 1938 definitive Lehrer waren, sind im Falle ihrer Eignung für die Übernahme in die neuen Personalstände übernommen worden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. August 1954

2. Verheiratete Frauen, die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr.134/45, infolge Massregelung aus dem Dienst ausgeschieden worden sind, sind auf Grund dieses § 4 Abs.1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr.134/45, rehabilitiert worden.
3. Verheiratete Frauen sind im übrigen in die neuen Personalstände bei Vorliegen sonst gleicher Verhältnisse durch Ernennung zu definitiven Lehrern dann übernommen worden, wenn sie die Erhalter der Familien waren, bzw. wenn sonstige soziale Momente oder andere beachtenswerte Umstände für eine solche Massnahme sprachen. Dagegen sind derartige Ernennungen vorläufig zurückgestellt worden, wenn durch die Beamtenstellung des Gatten die Existenz der Familie bereits gesichert war und wegen der beschränkten Zahl von Dienstposten im Falle der Übernahme verheirateter Frauen keine Sicherheit für die notwendige Übernahme sozial bedürftiger und voll geeigneter, in ihrer Existenz noch nicht gesicherter Personen in die neuen Personalstände bestand.

Ein Anspruch auf eine Übernahme wird vom Gesetz niemandem eingeräumt. Es ist daher, wenn eine beschränkte Anzahl von Dienstposten zur Verfügung steht, notwendig, eine Auswahl nach bestimmten Gesichtspunkten zu treffen, wobei in erster Linie die fachliche Qualifikation, in zweiter Linie soziale Momente massgebend sind. Hierbei ist die Erwägung ausschlaggebend, dass durch die Pragmatisierungen, die eine Sicherheit der Existenz bieten, auf die gehandhabte Weise eine möglichst grosse Zahl von Familien gesichert werden sollen. Es wäre unsozial, durch Vereinigung von zwei pragmatischen Stellen auf ein Ehepaar diesem eine Situation zu schaffen, die in einem krassen Gegensatz zu dem dann umso schwerer erfüllbaren sehnlichen Wunsch anderer mehrköpfiger Familien nach Sicherung der Existenz stünde. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass gegen die Verwendung zum Beispiel der Gattin eines pragmatisierten Lehrers als Vertragslehrerin kein Einwand besteht, sodass sich durch die Nichtpragmatisierung eines Ehepartners keine Verminderung des Gesamteinkommens und somit des Lebensstandards der Familie ergibt, da die dauernd beschäftigten Vertragslehrer nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes wie pragmatisierte Lehrer nach Biennien vorrücken, die unter Berücksichtigung der höheren Sozialversicherungsbeiträge sogar höhere Ansätze als jene der pragmatisierten Lehrer aufweisen.

Es darf hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in lückenloser Durchführung dieser bisher geübten Praxis unter völliger Gleichstellung beider Geschlechter auch von der Pragmatisierung männlicher Lehrpersonen Abstand genommen wird, wenn deren Ehegattinnen bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und damit einen eigenen Ruhegenussanspruch besitzen. Eine Ausnahme von dieser Praxis findet lediglich dann statt, wenn aus der betreffenden Ehe zumindest ein Kind stammt, dem gegebenenfalls eine Waisenpension zustünde, da nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Waisenpension nur vom Pensionsanspruch des Vaters, nicht aber von einem eigenen Pensionsanspruch der Mutter abgeleitet werden kann, sodass in einem solchen Fall nur die Pragmatisierung des Vaters eine Sicherung für die Kinder darstellt. Letztlich ist noch allgemein zu sagen, dass die Pragmatisierung einer verheirateten Frau, deren Gatte bereits im Beamtenverhältnis steht, selbstverständlich immer für jenen Fall vorbehalten bleiben kann, dass der ihr aus dem Dienstverhältnis des Gatten zustehende Versorgungsanspruch infolge besonderer Umstände (z.B. Ableben des Gatten vor Erreichung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit oder dergleichen) nicht existent wird. Die derzeitige Praxis bedeutet demnach keineswegs eine endgültige Ausschliessung von der Pragmatisierungsmöglichkeit.

Zu dem in der Interpellation erwähnten Fall beehre ich mich bekanntzugeben:

Es handelt sich bei Josefine Koinig, geb. Schurmann, um eine Lehrkraft, die am 13. März 1938 noch nicht in einem österreichischen öffentlichen Dienstverhältnis stand, sondern erst seitens der reichsdeutschen Behörden in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wurde. Die Genannte ist im Sinne des § 17 Abs. 3 des Verbotsgesetzes 1947 minderbelastet und war auch vom 1. September bis 3. Dezember 1945 vom Dienst enthoben. Sie gehörte daher zu jener Gruppe von Bediensteten, die in letzter Linie für eine Übernahme gemäss § 7 Beamten-Überleitungsgesetz bei der Bildung der neuen Personalstände in Betracht kamen. Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass die Haltung der Genannten auch in der Zeit nach ihrer Wiedereinstellung zunächst noch nicht eine solche war, dass ihre Übernahme in die österreichischen Personalstände hätte vertreten werden können, sodass

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. August 1954

von dieser vorerst Abstand genommen werden musste. Im Jahre 1951 hat sich die Genannte mit einem bereits im Ruhestand befindlichen Hauptschullehrer verheiratet. Nach den geltenden österreichischen Pensionsbestimmungen wird Josefine Koinig nach dreijähriger Dauer dieser Ehe, das ist am 18. August 1954, aus dieser Ehe ein Versorgungsanspruch nach ihrem Ehegatten zustehen, sodass ihre Existenz durch diesen Versorgungsanspruch gesichert sein wird. Wie bereits ausgeführt, könnte daher ihre Pragmatisierung derzeit nur dann erfolgen, wenn dieser Versorgungsanspruch nicht existent würde. Anderenfalls bleibt ihre Verwendung weiterhin im Vertragsverhältnis in Aussicht genommen, wodurch sie auch ferner in der Lage ist, zum Familieneinkommen beizutragen und überdies ihren eigenen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch auf die Rente aus der Angestelltenversicherung zu erwerben, deren Bezug neben einer Witwenpension möglich ist, während ein kumulativer Bezug von Eigenpension und Witwenpension aus öffentlichen Mitteln nach den gegenwärtigen Bestimmungen unzulässig ist.

Ich hoffe, mit den vorstehenden Ausführungen die bei der Pragmatisierung verheirateter Mittelschullehrerinnen geübte Praxis erschöpfend dargestellt und als in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und der gegenwärtigen Lage Rechnung tragend erwiesen zu haben.

-.-.-.-.-